

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung:

Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Drucksensorimplantation und zum Monitoring des pulmonalarteriellen Druckes bei Herzinsuffizienz im Stadium NYHA III

Vom 18. Dezember 2025

Inhalt

| | | |
|----|-----------------------------------------|---|
| 1. | Rechtsgrundlage..... | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung | 2 |
| 4. | Verfahrensablauf | 2 |

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 19. September 2024 wurden die Beratungsverfahren zur Bewertung der Methode gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 und § 137c Absatz 1 SGB V eingeleitet.

Im Zuge der Methodenbewertungsverfahren nach § 135 Absatz 1 Satz 1 und § 137c Absatz 1 Satz 1 SGB V wurde deutlich, dass Beratungen zu methodenspezifischen Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen sind. Ziel der Beratungen ist die Erstfassung einer „Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V zur Drucksensorimplantation und zum Monitoring des pulmonalarteriellen Druckes bei Herzinsuffizienz im Stadium NYHA III“. Diese neue Richtlinie ist in Anlage I der GO aufzunehmen.

Da die mit der Methode einhergehenden Prozessschritte sowohl im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zur Anwendung kommen können, sind diese Leistungssektoren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO wesentlich betroffen. Es werden daher mit vorliegender Beschlussfassung die DKG und die KBV als stimmberechtigte Leistungserbringervertreterungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der GO aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschusses Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 über die Festlegung der Stimmrechte zu der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V zur Drucksensorimplantation und zum Monitoring des pulmonalarteriellen Druckes bei Herzinsuffizienz im Stadium NYHA III beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung über eine Änderung der Anlage I der GO empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken